



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: „deep with you“ (Tanzveranstaltung)
Datum/Uhrzeit: 28.06.2026, 15:00 Uhr – 22:00 Uhr
Veranstaltungsort: Fuchsturm Jena, Turmgasse 26, 07749 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft, insbesondere an den benachbarten Kleingärten und der dem Veranstaltungsort nächstgelegenen Wohnbebauung in Ziegenhain (Turmgasse, Ziegenhainer Oberweg) sowie in Jena Ost (Franz-Liszt-Straße, Eichhörnchenweg, Kaninchenweg) sicherzustellen.

1.2. Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden/Tag zu begrenzen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.

1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, da sie sonst in der nahen und auch weiteren Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster in den schutzbedürftigen Räumen sehr deutlich wahrnehmbar sind.

1.4. Die Veranstaltenden haben während der Dauer der Veranstaltung in der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der benachbarten Kleingärten und der

Wohngebäude in Ziegenhain (Turmgasse, Ziegenhainer Oberweg) sowie in Jena Ost (Franz-Liszt-Straße, Eichhörnchenweg, Kaninchenweg) zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, zu reduzieren.

1.5. Um den vorgegebenen Immissionsrichtwert nicht zu überschreiten, ist die Musikanlage durch eine Fachfirma einpegeln zu lassen. Ist diese Fachfirma während der Veranstaltung nicht vor Ort, ist in die Musikanlage ein Pegelbegrenzer zu integrieren. Dieser ist vor den Veranstaltungen von der Fachfirma zu justieren und vor Erhöhen der justierten Lautstärke sichern zu lassen. Die Fachfirma hat die Einstellung der Musikanlage schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nach Aufforderung an den FD Umweltschutz (umweltschutz@jena.de) zu übersenden.

1.6. Es sind stündlich Messungen des Schalldruckpegels LAeq mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten. Jede Messung muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Minuten durchgeführt werden.

Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden: Messgenauigkeit Toleranz $\pm 2,0$ dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigart "Fast" und Mittelwertmessung.

Die Messergebnisse sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden (umweltschutz@jena.de). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person sind zu benennen, der jeweilige Messort ist in einem Lageplan einzuzeichnen.

1.7. Vor der Veranstaltung sind die Ortsteilgremien sowie Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung). Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung für Beschwerden zu benennen. Die Telefonnummer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar sein.

1.8. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

1.9. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Naturschutz

Die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen tangieren das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“.

- 3.1. Alle Teilnehmenden sind bereits bei Erwerb von Zutrittsberechtigungen oder danach per E-Mail darauf hinzuweisen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsorts beengte Parkverhältnisse herrschen. Auf die vorrangige Nutzung des im Veranstaltungskonzept vorgesehenen Shuttle-Service ab dem Supermarkt in der Ortslage Ziegenhain ist hinzuweisen.
- 3.2. Der 65 Stellplätze umfassende Wanderparkplatz am Steinkreuz kann nicht exklusiv beansprucht werden. Mit anderen Ausflüglern ist zu rechnen. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste bei voller Belegung des Parkplatzes abgewiesen werden (bspw. durch Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Das Parken außerhalb der beschilderten Wanderparkplätze, auf Straße, Straßenrand, Wiesen, Forstweg oder in der Wendeschleife, direkt vor dem Steinkreuz, ist nicht gestattet.
- 3.3. Am versenkbaren Poller ist ein Kontrollposten zu errichten welcher sicherstellt, dass bei Anzeige verfügbarer Parkplätze = 0 (Null) am Kassenautomat keine weiteren Fahrzeuge den Poller passieren. Weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste sind abzuweisen (ausgenommen sind Anliegende, welche den Poller mittels Chip öffnen können). Für den Fall, dass der versenkbare Poller, oder das digitale Zählschild einen Defekt aufweisen, muss manuell mitgezählt werden. Eine Überbelegung des sensiblen Bereichs ist aktiv zu verhindern.
- 3.4. Ab dem Abzweig des Parkplatz Fuchsturm (75 Stellplätze) ist die weitere Zufahrt zum Fuchsturm Gelände ausschließlich Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder notwendigen Fahrzeugen der Veranstalter vorbehalten (bspw. durch Aufstellen eines mobilen Verbotsschildes oder den Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Die Veranstaltungsleitung muss eine permanente Kontrolle sicherstellen.

- 3.5. Außer dem asphaltierten Forstweg und dem Gelände des Fuchsturm unterliegen alle Flächen den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dürfen nicht befahren oder als Parkplatz genutzt werden.

Zur Verhinderung dessen sind alle Grünflächen (Wald- bzw. Gehölz- und Wiesenflächen sowie Abzweigungen von Wegen mit Ausnahme des Waldwegs in Richtung Luftschiff und die früher als Parkfläche genutzte „Schlucht“), die an die im beigelegten Plan festgelegte Linie (Holzweg & Waldweg) angrenzen, deutlich erkennbar mit Flatterband zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Markierungen zu entfernen (siehe Anlage 1).

- 3.6. Offenes Feuer und Rauchen sind im Wald untersagt. Ab Waldbrandwarnstufe 3 oder höher behalten wir uns vor die Veranstaltung auch kurzfristig noch zu untersagen.
- 3.7. Es sind ausreichend Ordnungskräfte abzustellen, die die Einhaltung der Vorgaben überprüfen und ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen oder Fahrzeuge abweisen.

4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 4.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 4.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu ist ein Ordnungsdienst einzusetzen.
- 4.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 4.4. Es ist ein Räumungskonzept aufzustellen, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung des gesamten Veranstaltungsraumes oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 4.5. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.
- 4.6. Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 4.7. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Dies betrifft insbesondere die Fläche des ehemaligen Parkplatzes in der „Schlucht“ sowie die kleinere Fläche vor den Garagen des Fuchsturmgeländes.

4.8. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

4.9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

4.10. Vor der Abgabe von zubereiteten Speisen oder offenen Getränken ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.